

**Satzung
Lebenshilfe
Stuttgart e.V.**

Stand 15.02.2023

Erster Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Lebenshilfe Stuttgart e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Mitgliedschaften

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung jeden Alters bedeuten können, insbesondere
 - a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, Angeboten, Netzwerken und Hilfen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen und zur Förderung von Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung;
 - b) die Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen in allen,

insbesondere in sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten;

- c) die Förderung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen und Personen, mit Presse und Verwaltung, für die Belange der Behindertenhilfe.
- (2) Der Verein ist dem Grundgedanken der Selbsthilfe von Personen mit Behinderung und ihrer Angehörigen besonders verpflichtet. Der Verein kann hierüber hinaus den Zweck der Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Personen mit anderen Formen von Behinderungen und Mehrfachbehinderungen und anderen Arten von Förderbedarfen verfolgen.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Seine Arbeit orientiert sich an dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe und dem Leitbild der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband und im Bundesverband Lebenshilfe. Er kann sich weiteren Organisationen und Verbänden im Rahmen des Satzungszwecks anschließen.
- (5) Der Verein kann die in Abs. 1 und 2 genannten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften erbringen, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere auch durch Erhalt und/oder Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen und Nutzungsüberlassungen von den bzw. an die

Beteiligungsunternehmen der Lebenshilfe Stuttgart e.V. und von der bzw. an die Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen, Stuttgart.

- (6) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 **Mittel und Vermögen**

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptsächlich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) öffentliche Zuschüsse;
- d) Umsatzerlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen der Satzung;
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5

Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Er kann ferner institutionelle und Ehrenmitglieder haben.

- (2) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.
- (3) Körperschaften und Personenvereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts können institutionelle Mitglieder sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Aufsichtsrats oder des Vorstands Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 **Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein.
Personen und Angehörige von Personen, die in Einrichtungen des Vereins oder seiner Gesellschaften betreut werden, sollen jedoch in der Regel auf Antrag als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
Arbeitnehmer des Vereins und seiner abhängigen Gesellschaften sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen; eine bestehende Mitgliedschaft ruht für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er kann vor seiner Entscheidung andere Organe des Vereins hören. Der Beschluss ist

dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen, bei Ablehnung des Antrags durch Einschreibebrief. Anspruch auf Begründung des Beschlusses besteht nur im Fall von Absatz 1 Satz 2.

- (4) Dem ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Er muss binnen eines Monats seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses beim Verein zugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief zur Kenntnis zu bringen. Er bedarf außer im Fall des Absatz 1 Satz 2 keiner Begründung.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.
- (6) Die Mitgliedschaft institutioneller Mitglieder beginnt gemäß Vereinbarung zwischen dem institutionellen Mitglied und dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die auf Grundlage der Satzung ergangenen Organbeschlüsse zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein, seinen Einrichtungen oder sonst dem Vereinszweck schaden könnte. Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben die Pflicht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen

Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

- (2) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Beistand in Bezug auf den Satzungszweck durch den Verein und seinen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten. Mitglieder haben das Recht nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen und Abstimmungen des Vereins mitzuwirken und am Vereinsleben teilzuhaben.

§ 8 **Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod. Die institutionelle Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahrs dem Verein gegenüber zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung ergangene Organbeschlüsse oder die Ordnung im Verein und seinen Einrichtungen verstößt oder den Zielen der Satzung in grober oder beharrlicher Weise zu schaden unternimmt. Der Ausschlussantrag ist in der Regel begründet, wenn das Mitglied trotz zweifacher

Mahnung mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstandes schriftlich von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Begründung. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluss; der Beschluss ist zu begründen und dem Antragsgegner durch Einschreibebrief bekanntzugeben.
- 5) Dem stattgebenden Beschluss kann der Antragsgegner widersprechen, im Übrigen ist er unanfechtbar. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses dem Verein zugehen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Antragsgegners vorläufig.
- 6) Der Antragsgegner und seine Angehörigen sind von den Beschlussfassungen über den Antrag ausgeschlossen; ist danach der Aufsichtsrat beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle die Mitgliederversammlung unmittelbar und endgültig.

Dritter Abschnitt: Organe

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand;
- d) die Angehörigenvertreter

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die ordentliche Jahresmitgliederversammlung auf Aufsichtsratsbeschluss hin einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung ein; Anträge von Mitgliedern, die rechtzeitig vorliegen, sollen dabei mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. In gleicher Weise einzuladen sind die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und die Angehörigenvertreter.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Aufsichtsrat im Übrigen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.

In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

- (4) Anträge, die nicht bereits mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Verhandlung und Entscheidung in der Mitgliederversammlung nur zuzulassen, wenn der Aufsichtsrat es beschließt oder drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- (5) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie verhandelt werden sollen, unter Nennung des Wortlauts und mit schriftlicher Begründung versehen dem Verein zugehen. Sie müssen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat können Stellungnahmen beifügen.
- (6) An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens drei Monaten besteht. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, deren Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten besteht. Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei Wahlen und Abstimmungen kraft schriftlicher Vollmacht durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen; ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jedoch auf Beschluss des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung um höchstens drei Monate

vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zeit und Ort der vertagten Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen; einer erneuten Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, sofern die Tagesordnung unverändert ist und hierauf hingewiesen wird. Satz 2 findet auf die vertagte Mitgliederversammlung keine Anwendung.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihr oder ihm bestimmten weiteren Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmennahmen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Abstimmungen, sofern es sich nicht um Wahlen für ein Amt handelt, erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, der Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung beschließt für einzelne Abstimmungen die verdeckte Abstimmung.
- (11) Über die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen wird ein Protokoll geführt. Die gefassten Beschlüsse sind

schriftlich niederzulegen. Das Protokoll wird nach seiner Fertigstellung vom Aufsichtsrat beschlossen.

- (12) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung, betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung, sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung und Teilnahme in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Mitglieder.
- (13) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen zu Mitgliederversammlungen

entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Aufsichtsrat –Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Zahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode (Absatz 3) durch Beschluss bestimmt. Der Aufsichtsrat beschließt die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und wählt die oder den Vorsitzende/n und die oder den Stellvertretende/n aus seiner Mitte.

- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer Vorstand des Vereins oder gesetzlicher Vertreter oder Arbeitnehmer des Vereins oder eines von dem Verein abhängigen Unternehmens ist.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, beliebige Wiederwahl ist

zulässig. Er bleibt hierüber hinaus im Amt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats.

- (4) Zu Beginn der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Wahlleiters die offene Abstimmung durch Handzeichen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Abstimmung über die einzelnen Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidaten, als Ämter zu besetzen sind, diese Mehrheit, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Auf Vorschlag des Wahlleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter vorhanden sind, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder als Blockwahl in offener Abstimmung durchgeführt werden. Bei Blockwahl wird über alle Kandidaten für die Aufsichtsratsämter in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für alle Kandidaten oder gegen alle Kandidaten stimmen kann.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat muss ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von drei absinkt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden; andernfalls scheidet es aus dem Amt aus. Scheidet die oder der Aufsichtsratsvorsitzende oder eine Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, führt der Aufsichtsrat eine Nachwahl aus seiner Mitte durch.

§ 12

Aufsichtsrat – Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben:

- a) die Grundsätze und Leitlinien der Tätigkeit des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks und unter dem Grundgedanken der Angehörigensebsthilfe festzulegen;
- b) den Vorstand zu bestellen und abzuberufen, dessen Vertretungsbefugnisse zu bestimmen sowie die Dienstverträge mit den Vorständen abzuschließen und den Verein gegenüber dem Vorstand und den Vorständen zu vertreten;

- c) die Tätigkeit des Vorstands unter besonderer Beachtung des Satzungszwecks und der Leitlinien zu überwachen; dabei ist dem Wohl der Menschen mit Behinderung grundlegende Bedeutung zu geben;
 - d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen;
 - e) über die Entlastung der Vorstände zu beschließen;
 - f) den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegenzunehmen;
 - g) den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wählen;
 - h) den Wirtschaftsplan zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;
 - i) die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, wahrzunehmen, soweit dies nicht durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag einem Aufsichtsrat des betreffenden Unternehmens übertragen ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium des Aufsichtsrats. Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und regelt die Angelegenheiten des Aufsichtsrats vorläufig zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats.

- (3) Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder für bestimmte Aufgabengebiete oder Einzelfälle Ausschüsse bilden; er kann ihnen die Beschlussfassung an Stelle des Aufsichtsrats zuweisen. Grundlegende Entscheidungen bleiben dem Aufsichtsrat vorbehalten.
- (4) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seiner oder seinem Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter abgegeben. Der Verein wird gegenüber den Vorstandsmitgliedern von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von einem Stellvertreter jeweils allein vertreten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Amt eines Aufsichtsrats ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Aufsichtsräte eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend der Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sowie betreffend der

Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Aufsichtsratsmitglieder.

- (7) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren.
- (8) Das Nähere über die Arbeitsweise des Aufsichtsrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nach Beschluss des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht er aus mehreren Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Geschäfte des Vereins zu führen, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (7) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt mindestens, zu welchen Geschäften der

Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, regelt er seine interne Geschäftsverteilung durch Beschluss, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann er Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der aus mehreren Personen bestehende Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

§ 14 **Angehörigenvertreter**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von drei Jahren mindestens einen, höchstens drei Angehörigenvertreter aus dem Kreis derjenigen Mitglieder, die zugleich gesetzlicher Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter, Elternteil, Geschwister oder Kind (Angehörige) solcher Personen sind, die in Einrichtungen des Vereins oder seiner Gesellschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Wahlen zum Bewohnerbeirat oder Werkstattrat wahlberechtigt sind oder sonst

regelmäßig betreut werden (Klienten). Beliebige Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Zu Beginn der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Angehörigenbeirat oder Vorstand angehört, gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Wahlleiters die offene Abstimmung durch Handzeichen. Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Die Abstimmung über die einzelnen Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Erhalten mehr als drei Kandidaten diese Mehrheit, sind die Kandidaten mit den drei höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los.
- (3) Aufgabe der Angehörigenvertreter ist es, Klienten, Angehörige und Dritte über die Arbeit, Angebote und die Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen zu informieren, die Interessen von Klienten und Angehörigen gegenüber den weiteren Organen des Vereins zu vertreten und Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Belange von Klienten und Angehörigen besonders zu beraten. Über wesentliche Änderungen in den Einrichtungen oder bei der Arbeit des Vereins und

seiner Unternehmen, soll der Vorstand die Angehörigenvertreter frühzeitig informieren. Dabei arbeiten die Angehörigenvertreter mit Vorstand und Aufsichtsrat vertrauensvoll zusammen.

- (4) Die Angehörigenvertreter können im erforderlichen Umfang Versammlungen der Angehörigen und der Klienten (Angehörigenversammlung) einberufen. An ihnen können die Mitglieder der weiteren Organe des Vereins und die nach dem Gesetz gewählten Bewohner-beiräte und Werkstatträte der Einrichtungen des Vereins und seiner Gesellschaften als Gäste teilnehmen. Die Versammlung kann sich auf einzelne Einrichtungen beschränken; teilnahmeberechtigt sind in diesem Fall die betroffenen Angehörigen und Klienten und die weiteren Organe des Vereins als Gäste.
- (5) Die Angehörigenvertreter bestimmen Einladung, Tagesordnung und Vorsitz im Einvernehmen mit dem Vorstand. Teilnahmeberechtigte sind als Gäste stets einzuladen.
- (6) Der Verein unterstützt die Angehörigenvertreter sachlich und organisatorisch und trägt die angemessenen Kosten ihrer Tätigkeit. Die Angehörigenvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass sie eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Die Aufgaben und Befugnisse der gesetzlichen Vertretungsorgane der Klienten bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung keine weiteren Beratungsgegenstände enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ungeachtet ihrer Anwesenheit. Die Bestimmungen dieser Satzung für Satzungsänderungen gelten im Übrigen entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen, Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Solange keine Liquidatoren gewählt werden, obliegt die Liquidation den bisherigen Vorständen als Liquidatoren.

Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 16

Rechnungsprüfung, Kassenprüfung

- (1) Die Geschäfts- und Finanztätigkeit des Vereins sowie die Führung der Kasse werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mindestens jährlich geprüft. Der Prüfbericht ist dem Aufsichtsrat mindestens jährlich schriftlich zu erstatten und das Ergebnis und die Grundzüge seines Inhalts sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Aufsichtsrat jährlich gewählt. Er oder ihre gesetzlichen Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

§ 17

Datenschutz

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Bei Aufnahme in den Verein gibt ein Mitglied eine Einverständniserklärung zur Speicherung, Verarbeitung und vereinsbezogenen Nutzung seiner Daten ab.

§ 18

Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese vom Registergericht oder von Behörden verlangt oder angeregt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Beschlossen am 15.02.2023 durch die
Mitgliederversammlung.



Andrea Heider
Aufsichtsratsvorsitzende



Reinhard Bratzel
Vorstandsvorsitzender